

weiter. Zusätzlich hat die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank der Zentrale der Deutschen Notenbank den Stand des Ausgabenkontos des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Unterabteilung MTS, sowie die auf dieses Konto seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtsmonats zugeführten Beträge zum gleichen Termin zu melden.

(6) Die Zentrale der Deutschen Notenbank erstattet dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen bis zum 12. jedes Monats Bericht;

§ 8

(1) Die vom Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden an die MTS von den Niederlassungen der Deutschen Notenbank als Haushaltsvorschüsse ausgereicht. Am Ende des Quartals sind die Vorschüsse nach dem Stand der Erfüllung der Arbeitspläne zu überprüfen und abzurechnen.

(2) Wurden in den Ausgabengruppen

- a) Treib- und Schmierstoffe, Druschenergie und Bindegarn,
- b) Reparaturen,
- c) Lohn der MTS-Produktionsarbeiter,
- d) Lohn des übrigen Personals,
- e) Verwaltungs- und Wirtschaftsausgaben,
- f) Sonstige Betriebsausgaben,
- g) Zuweisungen an Sonderfonds

mehr Mittel in Anspruch genommen, als der Erfüllung der Arbeitspläne und den Richtsätzen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen entspricht, so unterrichtet die Deutsche Notenbank den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft. Die Niederlassung der Deutschen Notenbank ist berechtigt, Ausgaben in entsprechender Höhe in den einzelnen Ausgabenpositionen zu sperren.

(3) Werden die Richtsatzplanbestände der MTS trotz Mahnung der Deutschen Notenbank nicht im Rahmen des Richtsatzplanes gehalten, so ist die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank berechtigt, Materialbestellungen dieser Stationen nur gegen Akkreditiv zuzulassen.

(4) Ist infolge Übererfüllung der Arbeitspläne eine Überschreitung der geplanten Quartalskosten nicht zu vermeiden, so finanziert die Deutsche Notenbank Mehrausgaben im Rahmen des Jahresplanes der MTS für Treib- und Schmierstoffe jeweils bis zur Höhe des zehntägigen Bedarfs sowie für Löhne der MTS-Produktionsarbeiter und für Reparaturen gegen Nachweis der ausgeführten Arbeiten durch entsprechende kurzfristige Kredite. Die auf diese Art ausgereichten Kredite werden mit der nächsten Haushaltsmittelzuweisung zurückgezahlt. Die Zinsen für diese Kredite trägt der Staatshaushalt.

(5) Infolge Übererfüllung der Jahresleistungspläne etwa erforderliche Mehraufwände werden aus den gemäß § 5 Abs. 2 dieser Anordnung Nr. 2 einbehaltenen Mitteln oder durch zusätzliche Mittel auf Grund eines Beschlusses des Rates des Bezirkes gedeckt.

(6) Bei der Verfügung über Haushaltsmittel haben die MTS der kontoführenden Niederlassung der Deut-

schen Notenbank alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Stand der Erfüllung ihrer Arbeitspläne nachzuweisen.

(7) Die Niederlassungen der Deutschen Notenbank sind berechtigt, sich bei allen Zahlungsaufträgen die Unterlagen, die den Zahlungsauftrag begründen, vorlegen zu lassen.

§ 9

Berichterstattung und Abrechnung der MTS

(1) Die MTS stellen monatlich den Finanzbericht nach den dafür geltenden Richtlinien auf. Der Bericht ist bis zum 10. des Nachmonats an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen. Mit der Vorlage des Berichts an die Bank bestätigt die MTS zugleich, daß je eine Ausfertigung des Finanzberichts an die übrigen Empfänger abgesandt wurde;

(2) Außerdem haben die MTS der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank für jedes Quartal zum gesetzlichen Termin eine Ausfertigung des Berichts vorzulegen, der nach den Vorschriften über die Finanzberichterstattung für das Quartal jeweils anzufertigen ist.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, übergeben der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Zentrale der Deutschen Notenbank eine Zusammenfassung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Berichte für die MTS ihres Bereichs.

(4) Die Deutsche Notenbank überwacht die fristgemäße Einreichung der Berichte. Sie ist nach erfolgloser Mahnung der MTS berechtigt, die Finanzierung einzustellen, bis die Abrechnung vorliegt.

§ 10

Prüfung der von den MTS in Anspruch genommenen Haushaltsmittel

(1) Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der in Anspruch genommenen Haushaltsmittel und die Übereinstimmung mit den ausgeführten Arbeiten obliegt außer der Deutschen Notenbank dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Rat des Bezirkes und dem Rat des Kreises — Abteilungen Landwirtschaft und Finanzen —.

(2) Die Prüfungsorgane haben das Recht, von den MTS jederzeit Auskunft über alle Geschäftsvorfälle zu verlangen, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen und Prüfungen an Ort und Stelle durchzuführen.

(3) Die Prüfungsorgane unterstützen die MTS in der Beseitigung von Mängeln.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers